

Erfüllungsschaden:

Der Erfüllungsschaden ist weder bei der Kunstversicherung noch bei der Haftpflichtversicherung versichert oder versicherbar.

Ob ein Erfüllungsschade vorliegt, hängt von Vertragsart ab, den Auftragnehmer und Auftraggeber. Man unterscheidet zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag

Beispiel Dienstvertrag: Sprachunterricht. Es liegt kein Erfüllungsschaden vor, wenn der Schüler bei Ende des Kurses die Sprache nicht wie vereinbart sprechen kann.

Beispiel Werkvertrag: Hausbau. Es liegt ein Erfüllungsschaden vor, wenn das Haus nicht wie vereinbart schlüsselfertig übergeben werden kann.

Der Restaurator hat mit seinem Auftraggeber einen Werkvertrag, keinen Dienstvertrag geschlossen.

Der Erfüllungsschaden bleibt das unternehmerische Risiko.

Bearbeitungsschaden:

Definition: Schaden an fremden Sachen, der durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden ist.

Versicherungsschutz:

Bearbeitungsschäden sind grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

In der Kunstversicherung sind sie zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber in den Bedingungen AVB Ausstellungen findet man unter Punkt 2.2.5: „Ausgeschlossen sind die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst.“

In fast allen handwerklichen Berufen können Sie in der Haftpflichtversicherung mit eingeschlossen werden. Es werden separate (geringere) Versicherungssummen und Selbstbehalte vereinbart. In Ausnahmefällen gilt der Versicherungsschutz zu den Bedingungen der Sachschadendeckung (z.B. 3 Mio Euro).

Interne und externe Bearbeitungsschäden: Bei Restauratoren unterscheiden die Haftpflichtversicherer zwischen internen (in der Werkstatt) und externen Bearbeitungsschäden.

Externe Bearbeitungsschäden werden von 50.000,- Euro bis zur Sachschadensdeckung, je nach Gesellschaft angeboten. Artekuranz bietet hier generell Versicherungsschutz bis zu 3 Mio Euro.

Interne Bearbeitungsschäden werden in der Regel nicht versichert, Ausnahme: z.B. AXA bis 50.000,- Euro. Artekuranz bietet hier Versicherungsschutz bis zu 500.000,- Euro an.

Fazit

Es ist davon auszugehen, dass bei einem Bearbeitungsschaden in den seltensten Fällen ein Totalschaden entsteht. Dennoch bleibt für den Restaurator im Bereich interner Bearbeitungsschäden meist eine große existenzbedrohende Deckungslücke. Zu bedenken ist auch der Tatbestand einer eventuellen Wertminderung

Die Haftpflichtpolice von Artekuranz schließt diese Deckungslücke durch Mitversicherung interner Bearbeitungsschäden bis zu 50.000,- /100.000,- / 250.000,-/ 500.000,- Euro. Externe Bearbeitungsschäden werden bis zur Sachschadensdeckung (3 Mio Euro) mit versichert .

Artekuranz – Sicherheit für Restauratoren